

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogtum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1894

3. Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom 18. Februar 1885

[urn:nbn:de:bsz:31-140363](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140363)

kommendes Vorzugs- oder Unterpfandreht gründet, auch auf die neue Baustelle in das betreffende Grund-, beziehungsweise Unterpfandsbuch eintragen zu lassen, um solches gegen Dritte wirksam zu machen.

Zur Bewirkung dieses Eintrags läuft ihnen eine Frist von drei Monaten, vom Tage der Eröffnung der die Verlegung genehmigenden oder anordnenden Verfügung der Staatsbehörde (§ 58) an gerechnet, binnen welcher zu ihrem Nachtheil kein Dritter ein Unterpfand auf die neue Baustelle erwerben kann.

Lassen sie aber die Eintragung auf die neue Baustelle erst nach Verfluß von drei Monaten vollziehen, so wird ihr Vorzugs- oder Unterpfandsrecht nur vom Tage des Eintrags gegen Dritte wirksam.

3. Vollzugsverordnung zu vorstehendem Gesetz vom 18. Februar 1885.

§ 2. Die Schätzung des Bauwerths und, vorbehaltlich der in § 43 Absatz 2 des Gesetzes erwähnten Ausnahmen, auch die Schätzung des Brandschadens erfolgt durch Schätzungskommissionen, welche gemäß § 20 des Feuerverficherungsgesetzes aus zwei von dem Verwaltungsrath ernannten Bezirksbauschätzern und dem von dem Gemeinderath ernannten Ortsbauschätzer bestehen.

Für jeden Amtsbezirk werden in der Regel zwei Bezirksbauschätzer bestellt. Der Verwaltungsrath kann bei vorhandenem Bedürfnisse diese Zahl vermehren und setzt eintretenden Falls die Distrikte der einzelnen Bezirksbauschätzer nach Anhörung des Bezirksamts fest.

§ 3. Die Stellen der Bezirks- und Ortsbauschätzer sind vorzugsweise mit geprüften Werkmeistern, in zweiter Reihe mit anderen Sachverständigen aus der Klasse der Mauer- und Zimmermeister zu besetzen. Bei der Auswahl derselben ist nicht allein auf den Besitz der erforderlichen Fähigkeiten, sondern auch auf Redlichkeit, unbescholtenen Lebenswandel und geordnete Vermögensverhältnisse zu sehen.

§ 4. Die Bezirks- und Ortsbauschätzer sind auf ihren Dienst unter Hinweisung auf § 23 des Gesetzes eidlich zu verpflichten. Die Ernennung der Bauschätzer ist jederzeit widerruflich; ihre Entlassung geht von der Behörde aus, welche die Ernennung verfügt hat.

§ 5. Zur Vornahme einer allgemeinen Revision von Feuerversicherungsanschlügen (§ 33 des Gesetzes) sind besondere Schätzungs-Kommissionen aufzustellen.

Der Obmann einer solchen Kommission wird gemäß § 33 Absatz 2 des Gesetzes auf den Vorschlag des Verwaltungsraths der Anstalt von dem Ministerium des Innern ernannt; das zweite Mitglied ernannt der Verwaltungsrath, das dritte der Gemeinderath. Das Ministerium des Innern sowohl als der Verwaltungsrath werden bei ihrer Wahl die erprobtesten Bezirksbauschätzer vorzugsweise berücksichtigen; auch die Gemeinden können nur solche Personen ausersehen, welche den für die Aufstellung als Bauschätzer bestimmten Voraussetzungen entsprechen.

Kommissionsmitglieder, welche schon als Bezirks- oder Ortsbauschätzer in Pflichten genommen sind, bedürfen keiner weiteren Verpflichtung. Andere sind nach § 4 zu verpflichten.

§ 6. Die zur Vornahme von allgemeinen und Spezialrevisionen berufenen Sachverständigen haben sich bei ihren Dienstverrichtungen nach den für die Bauschätzer gegebenen allgemeinen Vorschriften zu richten. Außerdem ist dem Verwaltungsrath der Anstalt vorbehalten, den Sachverständigen noch besondere Weisungen und Belehrungen zugehen zu lassen.

Bauschätzer, welche bei einer beanstandeten Einschätzung mitgewirkt haben, dürfen an der Revision nicht Theil nehmen.